

Der mittelalterliche rechtliche Begriff des Oberhofs ist nicht gleichbedeutend mit dem neuzeitlichen des Appellationshofes oder der Berufungsinstanz. Es kommen allerdings an manchen Oberhöfen im späteren Mittelalter auch Appellationen vor. Aber ursprünglich und auch in den weitaus meisten Fällen wendete man sich an den Oberhof mit der Bitte, das Recht zu finden, dort, wo das Gericht sich dazu nicht imstande sah, vor allem dort, wo ein zwiespältiger Spruch der Schöffen vorlag. Der Zug zum Oberhof erfolgte also vor der Fällung eines richterlichen Urteils, aber nach der Befragung der Schöffen, die Berufung dagegen, der Zug an den Appellationsgerichtshof findet erst nach der Fällung des Urteils statt. Die Berufung ist kennzeichnend für das Gerichtswesen der Landesstaaten, der Zug zum Oberhof gehört einer älteren Rechtsschicht an. Dabei beruht die Autorität des Oberhofs darauf, daß er ein tiefer begründetes Wissen vom Recht hat, so wie in einem Dorf die ältesten und angesehensten Männer das beste Wissen um das, was Rechtens ist, haben. Denn das Recht wird im Gedächtnis bewahrt und durch Erfahrung gehandhabt. So ist der Oberhof einmal das alte und erfahrene Gericht Neugründungen gegenüber. Darum erfragen auch neugegründete Städte bei der Mutterstadt ihres Stadtrechtes in Zweifelsfällen das Recht. Wichtiger aber noch ist, daß der Oberhof als ehemaliges Pfalzgericht königliches Gericht war. Da aber der König an erster Stelle Wahrer und Kenner des Rechtes ist, muß sein königliches Gericht die Quelle besten Rechtes sein und so als Oberhof dort entscheiden können, wo andere Gerichte versagen.

Der Zug zum Oberhof geht im Spätmittelalter über alle Grenzen der neu entstehenden Landesstaaten hinaus, obwohl die Landesfürsten sonst mit allen Kräften versuchen, aller Gerichtsbarkeit ihres Landes in ihrem Hofgericht eine alleinige Spitze zu geben. Die Macht des Landesherrn trägt also den Oberhof nicht und hat ihn nicht ins Leben gerufen, sondern seine Autorität steht der des Landesherrn entgegen. Ihre Begründung muß entweder in der königlichen Machtstellung einer damals vergangenen Zeit liegen,

---

Iglau: Joh. Adolf Tomasek, Der Oberhof Iglau in Mähren (1868). — Kaspar Graf v. Sternberg, Umriss der Geschichte des böhmischen Bergrechts.

Allgemein: H. Chr. v. Senckenberg, Abhandlung der wichtigen Lehre von der kaiserlichen Höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland (Frankfurt a. M. 1760).